

Organisation von Veranstaltungen



**Die Freizeit- und Sportbetriebe
STEIERMARK**

Obfrau: Daniela Gmeinbauer
Geschäftsführer: Michael Wiesler

Körblergasse 111-113, 8010 Graz
T: 0316/601-414, F: 0316/601-739
E: freizeitbetriebe@wkstmk.at
<http://www.diefreizeitbetriebe.at>



ALLGEMEINES

Die „Organisation von Veranstaltungen, Messen und Märkten“ stellt ein **freies Gewerbe** dar. Es bedarf lediglich einer **Anmeldung** bei der **Gewerbebehörde**. Diese ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat. **Freies Gewerbe** bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

Gewerbewortlaut: „*Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)*“.

Je nach Tätigkeit erfolgt eine Zuordnung zu den Zweigen

- Organisation von Veranstaltungen (allgemein)
- Organisation von Seminaren und Schulungen

Hochzeitsplaner (Wedding Planer)

Aufgrund dieser Gewerbeberechtigung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz automatisch Mitglied bei der **Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe** der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

TÄTIGKEITSBEREICH

- Der Veranstaltungsorganisator entwickelt für einen Auftraggeber (Veranstalter) ein Veranstaltungskonzept und koordiniert den Kontakt des Veranstalters mit Künstlern, Technikern, Werbeleuten, Fotografen, Künstleragenturen, Modellagenturen, Personalbereitstellern, Sponsoren, Künstlermanagement und ähnlichen Partnern.
- Der Veranstaltungsorganisator berät über Inhalt und Ablauf von Veranstaltungen, vermittelt die dafür erforderlichen Dienstleistungen, koordiniert und kontrolliert den Ablauf. Er handelt somit für den Veranstalter.
- Der Tätigkeitsbereich des Veranstaltungsorganisations bezieht sich sowohl auf öffentliche, wie auch auf **private Veranstaltungen**.
- Der Veranstaltungsorganisator kann sein Entgelt nach **freier Vereinbarung** in Rechnung stellen, einen amtlichen Tarif gibt es nicht.
- Beschäftigt der Veranstaltungsorganisator Dienstnehmer, so können die arbeitsvertraglichen Bedingungen im Rahmen der Gesetze (Urlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Angestelltengesetz usw.) frei vereinbart werden. **Für diese Branche existiert kein Kollektivvertrag**

GEWERBEANMELDUNG

Die **allgemeinen Voraussetzungen** für den Gewerbeantritt sind:

- Eigenberechtigung

- Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen (gerichtliche Vorstrafen, Konkursabweisung)
- Österreichische bzw. EWR-Staatsbürgerschaft (bzw. Staatsverträge, Gegenseitigkeitsabkommen oder legaler Aufenthalt in Österreich)

Für die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde ist lediglich ein **Reisepass** vorzulegen

Die jährliche **Grundumlage** die an die Wirtschaftskammer zu entrichten ist, beträgt ab 01.01.2016 € 95,-.

ALLGEMEINES

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern, professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie, Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.net oder unter Tel. 0316/601-406

◆ Regionalstelle

Der Erstansprechpartner, für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe. Tel. 0316/601-0

◆ Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert. Nähere Infos unter Tel. 05 08 08 - 2025

◆ Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen. Nähere Infos unter Tel. 0316/881-0

ABGRENZUNGEN

Die Organisation von Veranstaltungen bringt, genauso wie der Veranstaltungssektor selbst, eine vielfältige Tätigkeit mit sich. Wie weit ein Veranstaltungsorganisator durch seine Gewerbeberechtigung gedeckt ist, wird wohl im Einzelfall zu klären sein.

Auf folgenden Gebieten darf ein Veranstaltungsorganisator ohne entsprechende Berechtigung nicht tätig werden:

◆ **WERBEBRANCHE - freies Gewerbe**

- a) Der *Werbungsmittler* gibt Aufträge seiner Kunden im Rahmen der Schaltung an Medien weiter und erhält dafür von diesen eine Mittlungsprovision. Er erstellt in Ergänzung der Werbestrategie innerhalb der vorgegebenen Marketing- und Werbepläne spezifische Leistungen der Werbebranche.
- b) Der *Werbeberater* ist beratend für den Auftraggeber bei der Planung und Durchführung ihrer Werbung tätig. Der Veranstaltungsorganisator darf eine von ihm betreute Veranstaltung bewerben; er darf jedoch seinem Kunden (Veranstalter) kein darüber hinausgehendes Vermarktungskonzept erstellen.
- c) Der *Werbegestalter* entwirft, plant und gestaltet Vitrinen, Schauräume, Schaufenster, Kojen und Stände für Ausstellungen und Messen sowie Innen- und Außendekorationen.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-795

◆ **FOTOGRAFENGEWERBE - freies Gewerbe**

Erlaubt ist dem Veranstaltungsorganisator das Anfertigen von Fotos für die interne Dokumentation und für interne Werbezwecke (Präsentationsunterlage für den Veranstalter selbst).

Die Pressefotografie als freies Gewerbe berechtigt zur Weitergabe von Fotos lediglich zum Zwecke von Veröffentlichung in Zeitungen im redaktionellen Teil.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-482

◆ **KÜNSTLERVERMITTLUNG (Künstleragentur, Künstlermanagement) - freies Gewerbe**

a) *Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler - freies Gewerbe*
Der Organisator ist lediglich berechtigt Künstler zu erwerben, in diesem Fall liegt keine Vermittlertätigkeit vor!

b) *Vermittlung von Dienstverträgen - Arbeitskräftevermittlung*

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-462

◆ **PERSONALBEREITSTELLUNG (Überlassung von Arbeitskräften) - Reglementiertes Gewerbe**

Der Bewilligungspflicht unterliegt die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte § 127 Z. 19, § 257 GewO 1994

Der Personalbereitsteller stellt eigene Dienstnehmer anderen Unternehmern als Dienstnehmer zur Erbringung von Arbeitsleistung zur Verfügung.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-558

◆ DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN - Bewilligungs- bzw. Anmeldungspflicht

Veranstalter ist jene Person, die *Veranstaltungen durchführt* oder der Behörde gegenüber *als Veranstalter auftritt*, oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Veranstaltungen sind gemäß Steiermärkischem Veranstaltungsgesetz bei der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Gemeinde) zu melden oder anzuzeigen. Großveranstaltungen (mehr als 20.000 Teilnehmer) bedürfen einer Bewilligung.

◆ PR-BERATER, EVENT-MARKETING - freies Gewerbe

Der PR-Berater berät über die Verbesserung des Images von Unternehmern, Privaten, Organisationen etc.) in der Öffentlichkeit. Events werden vom PR-Berater im Rahmen von PR-Maßnahmen organisiert. Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-795

◆ WARENPRÄSENTATOR - freies Gewerbe

Unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender ist der Warenpräsentator auch zum Vermitteln oder Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und auf fremde Rechnung mit Personen, die Waren der angebotenen Art nicht für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, berechtigt. Der Warenpräsentator erwirbt die Vollmacht zum Vertragsabschluß, als auch die Inkassovollmacht. Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-570

◆ ADRESSENVERLAGE - freies Gewerbe

Die zur Ausübung des Gewerbes der Adressenverlage und Direkt-Werbeunternehmen berechtigten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen und unter Berücksichtigung weiterer Bestimmungen nach § 268 GewO aus eigenen Erkundungen und aus Kunden- und Interessentendateien anderer zu beziehen.

◆ REISEBÜROTÄTIGKEIT - Reglementiertes Gewerbe

Veranstaltung und Vermittlung von Pauschalreisen einschließlich von Gesellschaftsfahrten, Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung, Veranstaltung u. Vermittlung von Personenbeförderungen, Vermittlung von Fahrausweisen. Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-466

◆ ARBEITSVERMITTLER - Reglementiertes Gewerbe

Der Arbeitsvermittler vermittelt Arbeitssuchende an Arbeitgeber, er führt Arbeitssuchende und Auftraggeber zusammen.

◆ **UNTERNEHMENSBERATER (Betriebsberater) - Reglementiertes Gewerbe**

Die Tätigkeit des Unternehmensberaters einschließlich des Unternehmensorganisors ist vielfältig und erfordert einen Befähigungsnachweis. Schwerpunkte seines Tätigkeitsbereiches sind u.a. Managementberatung, Personalberatung, Marketing, Beratung im Finanz- und Rechnungswesen. Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-444

◆ **MODELLAGENTUR - freies Gewerbe**

Die Vermittlung selbständiger Modelle für Film-, Foto- und Werbezwecke.

◆ **BEGLEITSERVICE - freies Gewerbe**

Die Vermittlung selbständiger Begleitpersonen mittels Werkvertrages.

◆ **VERMIETUNG von LICHT- und TONANLAGEN - freies Gewerbe**

◆ **ZELTVERLEIH - freies Gewerbe**